

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Susanne Schütz, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Jörg Bode (FDP)

**Ladesäulen in Tiefgaragen (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Jörg Bode (FDP)  
an die Landesregierung, eingegangen am 30.07.2020

Ende März 2020 hat die Bundesregierung eine Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes beschlossen. In Zukunft sollen Wohnungseigentümer den Einbau einer Ladevorrichtung in der Tiefgarage oder an einem Parkplatz auf dem Gelände der Wohnanlage verlangen können. Die anderen Miteigentümer können anschließend nur noch über die Ausführung der Baumaßnahme bestimmen. Ein einfacher Mehrheitsbeschluss soll für Letzteres ausreichen. Die Kosten für den Einbau und die Wartung der Ladestation soll der jeweilige Antragsteller tragen. Die Neuregelungen sollen bis Ende 2020 in Kraft treten.

1. Wie viele Anträge auf Errichtung einer Ladevorrichtung gab es in den vergangenen zwei Jahren und im ersten Halbjahr 2020 in Niedersachsen?
2. Welches Verfahren muss zur Errichtung einer Ladevorrichtung durchlaufen werden?
3. Mit welchen Auflagen ist die Errichtung einer solchen Ladevorrichtung im Allgemeinen verbunden?